



Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.

GEMEINSAME PRESSEMITTEILUNG

17. Dezember 2015

AK-Caritas beantragt neue Pflegekommission beim BMAS

Mindestarbeitsbedingungen in der Pflege müssen laut Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu angepasst werden

Berlin/ Freiburg. Die Dienstgeber- und Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Caritas) haben beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam beantragt, die Pflegekommission erneut einzuberufen. Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) regelt, dass diese achtköpfige Kommission aus Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Pflegebranche Vorschläge für Arbeitsbedingungen, insbesondere den Mindestlohn, erarbeitet. Zwar endet die derzeit gültige Verordnung über Mindestlohn und Arbeitsbedingungen erst 2017, aber beide Tarifpartner der AK-Caritas wollen die Zeit nutzen, denn sie sehen Handlungsbedarf.

„Ein Mindestlohn speziell für die Pflegebranche muss dringend für die Zeit nach dem 31. Oktober 2017 erneut festgelegt und weiterentwickelt werden – auch nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. Wir brauchen dringend eine Wertschätzung für die schwere Arbeit gerade im unteren Lohnbereich. Ebenfalls muss die weitere Ost-West-Angleichung bei der Höhe des Pflegemindestlohns dabei auf der Agenda stehen“ sagt Thomas Rühl, Sprecher der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (ak.mas).

„Die Anforderungen an die Pflegekräfte sind hoch und steigen weiter, gleichzeitig binden sich immer weniger Anbieter an Tarife“, sagt Lioba Ziegele, Sprecherin der Dienstgeberseite. „Deswegen ist der Mindestlohn in der Pflege als untere Lohngrenze so wichtig.“ Beide Seiten der AK-Caritas wollen sich in der Kommission für eine Erhöhung des Pflegemindestlohns einsetzen.

Hintergrund:

Seit dem 1. August 2010 gilt in Deutschland ein Pflege-Mindestlohn für Arbeitnehmer, die in Deutschland in der Pflegebranche tätig sind. Die Verordnung (PflegeArbbV) regelt die Arbeitsbedingungen in der Branche für voll- und teilstationäre sowie ambulante Pflege und legte zuletzt im September 2015 eine neue Lohnuntergrenze fest, die ab 2016 auf 9,75 Euro in der Stunde (West) und 9 Euro in der Stunde (Ost) steigt. Die nächste Erhöhung erfolgt 2017 auf 10,20 Euro (West) und 9,50 Euro (Ost). Die inzwischen zweite Verordnung läuft Ende 2017 aus, und Dienstgeberseite und Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. beantragen daher noch 2015 beim Bundesarbeitsministerium, eine dritte Pflegekommission einzuberufen.

Die Pflegekommission nach § 12 des AEntG setzt sich aus Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und den Tarifpartnern des Dritten Weges zusammen. Hier werden die Mindestarbeitsbedingungen für die Pflegebranche erarbeitet.

Mehr Informationen zu Aufgaben und Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. finden Sie auf den Internetseiten www.caritas-dienstgeber.de und www.akmas.de

Kontakt Dienstgeberseite:

Lioba Ziegele
Sprecherin der Dienstgeberseite der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV e.V.
Tel. 0151 46 64 01 29
E-Mail: lioba.ziegele@caritas-wuerzburg.de

Kontakt Mitarbeiterseite:

Thomas Rühl
Sprecher der Mitarbeiterseite der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV e.V.
Tel. 0170 29 97 724
E-Mail: thomas.ruehl@paderborn.com

Herausgegeben von:

Leitungsausschüsse der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der
Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.